

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT1090 Kirchmöser - Wustermark, Ersatzneubau M 186, M 189“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 7. Mai 2021

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH im Landkreis Havelland einen standortgleichen Ersatz von 2 Masten (M 186, M 189) an der bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung HT1090 Kirchmöser - Wustermark. Es werden der bestehende Abspannmast (M 186) und der bestehende Tragmast (M 189) jeweils gegen einen neuen Kreuztraversenmast ausgetauscht. Dadurch kommt es zu einer Verringerung der Masthöhen von 3,70 m bzw. 3,90 m. Der Fundamenttyp bleibt erhalten. Das Vorhaben wird notwendig, um die Anbindung der EEG-Umspannwerke UW Markee (M 186) und UW Markee Ausbau (M 189) zu gewährleisten. Der Mast 186 befindet sich auf Ackerfläche und der Mast 189 auf Fläche mit Ruderalflur.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die standortgleichen Mastwechsel des Abspannmastes 186 und des Tragmastes 189 gegen 3,70 m bzw. 3,90 m niedrigere Kreuztraversenmaste an der 110-kV-Freileitung HT1090 keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben wird das Wasserschutzgebiet (WSG) „Nauen“ Zone III B (WSG\_7396) und die Stadt Nauen als Zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes berührt.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Ortsteil Markee der Stadt Nauen sind temporär und können durch geeignete Maßnahmen wirksam auf ein unerhebliches Maß gemindert werden. Durch die bereits bestehende 110-kV-Freileitung HT1090 entstehen anlagebedingt durch das Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen über die bereits bestehenden der Bestandsleitung.

Die baubedingten Auswirkungen im Wasserschutzgebiet sind temporär und kleinflächig. Betriebsbedingt entstehen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits bestehenden betriebsbedingten Wirkungen. Demnach können aus der kurzfristigen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Größe des WSG und des temporären Charakters der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele des WSG ausgeschlossen werden.

Die zweite Stufe der Prüfung hat ergeben, dass für die geplanten Maßnahmen am Mast 186 und 189 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.